

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1907.

III.

Der Poëta Saxo
und der angebliche Friedensschluss
Karls des Grossen mit den Sachsen.

Von

B. v. Simson.

Etwa seit dem Anfange der sechziger Jahre des 19. Jh. schien der angeblich im Jahr 803 zu Salz an der fränkischen Saale geschlossene Friede, welcher den langen Krieg zwischen Karl dem Grossen und den Sachsen beendet haben soll, aus der wissenschaftlichen Geschichtslitteratur und selbst aus den Schulbüchern zu verschwinden. G. Waitz hatte in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte¹, theils im Texte, theils in einer längeren Anmerkung, alle Gründe zusammengefasst, welche der Glaubwürdigkeit dieser hauptsächlich von dem s. g. Poeta Saxo gegen Ende des 9. Jh., in der ersten Zeit K. Arnolds (um 887 oder 888) überlieferten Nachricht entgegenstehen. Ausserdem hatte ich nicht lange darauf in einem Aufsatze ('Der Poeta Saxo und der Friede zu Salz') in den 'Forschungen zur Deutschen Geschichte'² versucht, die Entstehung der Nachricht in einer befriedigenderen Weise als es bis dahin geschehen war zu erklären.

Wie liesse sich auch — abgesehen von allem anderen, wie dem Schweigen der gleichzeitigen, massgebenden Quellen — diese Nachricht mit der massenhaften Wegschleppung von Sachsen vereinigen, die Karl noch im Jahre 804 vornehmen liess³?

Gleichwohl ist, wie es zu geschehen pflegt, auch diese Frage nicht endgültig zur Ruhe gekommen.

Waitz hatte ausdrücklich bemerkt, dass man 'auch nicht allerlei Mittelwege einschlagen dürfe', um einen vermeintlich wahren Kern der unrichtigen Ueberlieferung herauszuschälen. Dennoch ist dies nur etwa zwei Jahrzehnte später von keinem Geringeren als Leopold von Ranke wieder versucht worden. 'Dass ein allgemeiner Friede mit den Sachsen im Jahre 803 in Salz geschlossen worden sei', bemerkt Ranke in seiner Weltgeschichte⁴, 'ist ein offenkundiges Missverständniss. Aber ich gehe ungern

1) Bd. III, 2. Aufl., S. 143—146. 216—218. 2) Bd. I (1862), S. 301—326, besonders 308—316. 3) Vgl. meine Jahrbücher Karls d. Gr. II, 303 ff. 4) V, 2 (1—3. Aufl. 1884) S. 194, N. 1.

darán, die Versicherung des sehr prosaischen Poeta Saxo zu verwerfen, dass sich bei dem Aufenthalt des Königs in Salz eine grosse Anzahl sächsischer Edelingé eingefunden habe, wobei dann die von dem König vorgeschlagenen Bedingungen angenommen und diesem zugleich mit seinen Erben Unterthánigkeit angelobt worden sei'.

Es scheint nicht zweifelhaft, dass Ranke hier namentlich die Beweisführung von Waitz im Auge hatte, dass es diese war, der er sich wenigstens nur ungern fügen mochte, während mein kleiner Aufsatz ihm wohl unbekannt geblieben war. Ranke traute dem 'sehr prosaischen' Dichter nicht die Phantasie zu, ein solches Ereignis zu erfinden. Als Erfindung des Dichters war diese Erzählung aber auch früher nicht betrachtet worden. Pertz¹ hatte sie auf ein Missverständnis, eine Verwechselung mit einem Friedensschluss zwischen Karl dem Grossen und dem oströmischen Reiche, ich auf eine nicht mehr vorhandene Quelle, welche der Poet dem letzten Teil seiner metrischen Annalen zu Grunde legte, zurückzuführen versucht.

Sehr viel weiter als Ranke ist dann, wieder etwa anderthalb Jahrzehnte später, ein anderer Forscher, Georg Hüffer in seinen 'Korveier Studien'², gegangen. Er hält eine 'nochmalige Verhandlung des Falles' für wünschenswert, 'eine Art von Wiederaufnahme-Verfahren, bei dem ja nicht selten überraschende Dinge zu Tage kämen', und gelangt zu dem Ergebnis, dass der Friede Karls mit den Sachsen zu Salz als eine wohlverbürgte, urkundlich sichergestellte Tatsache zu betrachten sei.

Hüffers Werk hat von mancher Seite ausserordentliche, ja überschwängliche Anerkennung gefunden, besonders im 'Historischen Jahrbuch' der Görres-Gesellschaft³. 'Dazu', so heisst es dort in einer Anzeige dieses Buches, 'ist die Darstellung nicht trocken und langweilig, sondern anziehend, frisch und lebhaft. Besonders jüngeren Historikern ist das Buch als eine Musterleistung quellenkritischer Untersuchungen zum gründlichen Studium bestens zu empfehlen'. Dem Lobe der Darstellung kann man sich anschliessen; um so weniger dem der Methode, denn diese besteht darin, die gewagtesten Kombinationen in zuversichtlichster Weise als Tatsachen hinzustellen. Viel zutreffender als der

1) Mon. Germ. SS. I, 260, N. 16. 2) Korveier Studien. Quellenkritische Untersuchungen zur Karolingergeschichte. Münster i. W. 1898. S. 71. 72—109. 3) Bd. XX, S. 512—513.

Panegyriker im 'Historischen Jahrbuch' charakterisiert ohne Zweifel Brandi in der 'Zeitschrift für Deutsches Altertum und Deutsche Litteratur'¹ Hüffers Arbeit, wenn er schreibt: 'Das Buch enthält einige Erörterungen von allgemeinem litterarhistorischen Interesse. Das Ganze freilich stellt sich dar als ein geflissentlich methodisches, überaus künstliches Gefüge, dessen Glieder z. T. aufs bedenklichste aneinandergesetzt sind. Dem Verfasser lag daran, die früheste Kirchengeschichte des alten Sachsenlandes aus dürftigen Notizen und berüchtigten Fälschungen zurückzugewinnen. Ihn leitete die romantische Liebe eines Restaurators; und sichtlich hat bei seinem Werke der Dichter von 'Dreizehnlinden' (Korvei)² Pate gestanden'.

Wäre nicht in den letzten Jahrzehnten, seit dem Ende der Periode, der vornehmlich der Name Waitz die Signatur gab, unverkennbar eine gewisse Ermattung des Interesses für mittelalterliche, besonders frühmittelalterliche Geschichte eingetreten³, so würde eine so kühne und überraschende Behauptung, wie die Hüffers über den Frieden zu Salz wohl schon längst einer eingehenderen Prüfung unterzogen worden sein. Indem ich mich endlich entschliesse eine solche zu versuchen, tue ich es insofern nicht gern, als Hüffers Argumentation gegen mich gerichtet und es im Allgemeinen weder erfreulich ist Repliken zu schreiben noch sie zu lesen.

Erstaunlich ist es, was Hüffer alles bestimmt weiss. Er weiss, dass die jüngere Redaktion der karolingischen Reichsannalen (bis z. J. 829) von einem sächsischen Hofkapellan Ludwigs des Frommen, Gerold, verfasst ist: 'die Annales Einhardi sind in Wirklichkeit Annales Geroldi'⁴. Er weiss, dass derselbe Gerold die einzige erhaltene Hs. der ersten Bücher der Libri ab excessu divi Augusti des Tacitus nach Korvei brachte, als er in dies Kloster eintrat: 'wem je der Nachruf des grossen Römers auf den Cheruskerfürsten (II. 88 liberator haud dubie Germaniae etc.) das Herz geschwellt hat, der soll auch des Cherusker-Sprossen Gerold gedenken, dem allein er die Kunde davon zu danken hat'⁵. Er behauptet, dass der Poëta Saxo die Germania des Tacitus benutzt habe⁶.

1) Bd. XLVI, S. 286. 2) Friedrich Wilhelm Weber (vgl. Allg. Deutsche Biographie XLI, S. 296 ff.) 3) 'omnibus, quamvis paucis, qui historiae medii aevi studium adhuc fovent', schreibt Bresslau 1902 in der praef. zur Vita Bennonis II. ep. Osnabrug. 4) S. 13. 5) S. 15. 6) S. 6. 63 f.

Alles dies wäre ja interessant, wenn es nur richtig und bewiesen wäre.

Die Vermutung, dass Gerold die früher sogenannten *Annales Einhardi* verfasst habe, war schon in einer Münsterischen Dissertation¹ von Martin Meyer aufgestellt worden. F. Kurze² hielt diese Annahme für durch Hüffer erwiesen, W. Erben³ wenigstens für sehr plausibel. H. Bloch⁴ fand Hüffers Beweisführung sehr feinsinnig, wenn auch nicht zwingend. G. Monod⁵ erklärte es für zweifelhaft, ob Gerold jene Umarbeitung der Reichsannalen verfasst habe. Endlich hat H. Wibel⁶ diese Hypothese schlagend und nicht ganz ohne berechtigte Ironie widerlegt.

In der Tat sind für diese Vermutung noch lange nicht einmal so gute Gründe beigebracht worden wie für die ältere Ansicht, welche jene Annalen dem Einhard zuschrieb. Es ist richtig, dass der jüngere Annalist kriegerische Erfolge der Sachsen gegen die Franken mitteilt, welche der ältere Annalist verschweigt. Aber das beweist nur, dass er sich an gewisse höfische Rücksichten nicht mehr band, welche sein Vorgänger nahm, was sich auch bei anderen Gelegenheiten zeigt. Es ist richtig, dass er in der Geographie Sachsens zu Hause ist. Aber er zeigt überhaupt geographische

1) Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters, Münster 1893 (gedruckt in Paderborn), in den beigegebenen Thesen. Meyer macht den Gerold auch zum Verfasser der früher sogenannten *Annales Laurisenses maiores* von 801—829 und identifiziert ihn ausserdem mit dem als 'Astronomus' bekannten Biographen Ludwigs des Frommen. Indessen ist es vollkommen ausgeschlossen, dass der Astronomus diesen Teil der Reichsannalen verfasst haben könnte, da er ihn nicht nur in weniger scharfer und klarer Fassung wiedergibt, sondern auch nicht selten missverstanden hat (vgl. Simson, *Jahrbücher Ludwigs d. Fr. II*, S. 298. 301); auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Astronomus ein Sachse war. Was seinen Namen betrifft, so wird er in einer Hs. Luitolf (Liutolf) genannt (vgl. Simson a. a. O. S. 297, N. 8). 2) Einhard (Berlin 1899), S. 68—69. 3) *Histor. Vierteljahrschrift* III. 1900, S. 260—262. 4) *Götting. gel. Anz.* 1901, n. 11, S. 889. 5) *Études critiques sur les sources de l'histoire Carolingienne* (Bibliothèque de l'école des hautes études fasc. 119. Paris 1898) S. 147, N. 3. Die Identität Gerolds mit dem Astronomus gibt Monod (s. jedoch oben Anm. 1) als möglich zu; die Fortsetzung der Reichsannalen von 801—829 spricht er ihm bestimmt ab. Hinsichtlich der Umarbeitung bemerkt er: 'il est douteux qu'il ait composé le remaniement, si celui-ci a été écrit en 801 et par un clerc de l'entourage du comte Théodoric'. 6) *Beiträge zur Kritik der Annales Regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi* (Strassburg 1902), S. 233—247. Auch Holder-Egger stimmt diesem Urteil bei, N. Archiv XXVIII, 250. Dümmler bemerkt in der 7. Auflage von Wattenbachs 'Geschichtsquellen' I, S. 220, dass Gerold, der erst 876 starb, zur Zeit der Entstehung der früher sogenannten *Annales Einhardi* ohne Zweifel noch zu jung gewesen sei, um sie verfassen zu können. Vgl. oben Anm. 5.

Kenntnisse, auch wo nicht von Sachsen, sondern z. B. von Pannonien¹ die Rede ist. So bleibt als einziges Argument für seine sächsische Herkunft² übrig, dass er (was ich selbst hervorgehoben hatte³) abweichend von seiner Vorlage die deutschen Ortsnamen in niederdeutscher Form gibt. Wider seine sächsische Nationalität spricht dagegen die auch von Hüffer⁴ nicht verkannte Tatsache, dass gerade dieser jüngere Annalist besonders oft und scharf die Treulosigkeit und Vertragsbrüchigkeit der Sachsen hervorhebt⁵. Er zeigt für sie nicht mehr Sympathie als etwa für die Bretonen⁶. Es ist ja möglich, dass auch ein Sachse so schreiben konnte, aber wahrscheinlich ist es nicht. Auch der Poeta Saxo nennt seine Landsleute hier und da treulos oder vertragsbrüchig⁷, aber doch lange nicht so oft wie die sogenannten *Annales Einhardi*, die ihm zur Vorlage dienten, während diese selbst sich dabei nicht an ihre Vorlage anschliessen, auch nicht, wie Hüffer meint, an Einhards *Vita Karoli* (c. 7), in der sie sogar vielleicht umgekehrt benutzt sind⁸.

Dass ferner gerade Gerold den jetzigen *Codex Mediceus I.* der *Annalen* des Tacitus nach Korvei gebracht hat, ist höchstens eine Möglichkeit, aber nichts weniger als gesicherte Tatsache. — Hätte der Poeta Saxo die *Germania* des Tacitus benutzt, so wäre das beachtenswert; denn wir haben ja höchstens zwei sichere Spuren der

1) a. 791; vgl. auch Hüffer S. 9, N. 2; Kurze, N. Archiv XXI, 72.
 2) Allerdings nimmt diese auch Dümmler (Wattenbach, DGQ. a. a. O.) an, und auch Monod findet wenigstens, dass der Verfasser über die sächsischen Angelegenheiten ausserordentlich unterrichtet sei und sich offenbar für sie interessiere. 3) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 610. 4) S. 7. 5) 775. 776. 777. 785. 795. 797. 6) Vgl. 799. 7) 776. 794 (l. I. v. 298. III. v. 223). 8) Ueber diese Kontroverse, die mit besonderer Lebhaftigkeit zwischen Bernheim und Kurze geführt wurde, haben zuletzt Bloch a. a. O. S. 890—893 und Wibel a. a. O. S. 132—134. 168—213. 215 gehandelt. Sie entscheiden sich mit Bernheim für die Abhängigkeit der *Vita Karoli* von den *Ann. Einhardi*. Allerdings scheint mir ihre Beweisführung nicht ganz einwandfrei. Insbesondere glaube ich nicht, dass die Worte in Einh. V. Kar. c. 12: 'Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant' einen Hinweis auf den Abfall der Abodriten im Jahr 817 enthalten, mithin nach diesem Ereignis geschrieben sein müssen. Eine solche Akribie liegt ganz ausserhalb Einhards Art. Vielmehr übersetzen nach meiner Ansicht O. Abel und Wattenbach richtig: 'die seit langer Zeit mit den Franken verbündeten Abodriten'. So wird 'olim' ja oft gebraucht, und diese Auslegung ver trägt sich auch sehr wohl mit Ann. q. d. Einh. 789. 798. Hinsichtlich dieses Arguments stimme ich also eher Kurze (N. Archiv XXVIII, 659) als Bloch und Wibel (ebd. S. 682) bei. Holder-Egger schliesst sich in der neuesten (5.) Ausgabe der *Vita Karoli* (p. XXV) Bloch an.

Kenntnis dieser Schrift im Mittelalter: die Erwähnung der Stelle über den Bernstein in Cassiodors Varien (V, 2) und namentlich die Ausschreibung langer Stellen in der Einleitung zu der Translatio s. Alexandri von Rudolf von Fulda. Aber man erstaunt, dass Hüffer diese Benutzung dartun zu können glaubt, indem er folgende Stellen zusammenhält¹:

Germania.

sedes nulla regnorum potentia divisas . . Manet adhuc Boihaemi nomen . . Ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt . . conditoris sui nomine vocentur . . transgressi olim (c. 28). Omnium harum gentium virtute praecipui Batavi . . insulam Rheni amnis colunt . . Manet honos et antiquae societatis insigne . . tantum in usum praeliorum sepositi (c. 29).

Poeta Saxo.

Quae (gens) nec rege fuit saltem sociata sub uno, Ut se militiae pariter defenderet usu, Sed variis divisa modis . . Sed generalis habet populos divisio ternos, Insignita quibus Saxonia floruit olim, Nomina nunc remanent, virtus antiqua recessit . . Denique Westfalos vocitant . . quorum non longe terminus amne A Rheno distat (l. I, 40 — 50).

Ich finde hier gar keine bemerkenswerte Uebereinstimmung, nichts, was einem Beweise auch nur ähnlich sieht.

Die Hauptquelle des Poeta Saxo für die Erzählung von dem Frieden Karls des Grossen mit den Sachsen wäre nach Hüffers Meinung² die Lex Saxonum gewesen, d. h. ein Prolog zu derselben, in welchem dieser Friede höchst wahrscheinlich verkündigt worden sei. Dieser Prolog ist jedoch weder vorhanden noch bezeugt, dass er jemals vorhanden war. Karl v. Richthofen³ nahm allerdings an, dass der Lex bei ihrer ursprünglichen Publikation ein förmlicher Eingang nicht gefehlt haben werde, aber diese Vermutung kann ein positives Zeugnis nicht ersetzen und muss dahingestellt bleiben.

Hüffer⁴ führt es auf eine solche amtliche Verkündigung des Friedens — insbesondere des Zugeständnisses, dass die Sachsen ihr Volksrecht behalten sollten — in der Lex Saxonum zurück, dass später neue Herrscher, wie Heinrich II. und Konrad II., den Sachsen ihr Recht bestätigen mussten, ehe sie von ihnen anerkannt wurden⁵. Allein zur Erklärung

1) S. 64. 2) S. 72—86. 3) Zur Lex Saxonum S. 90; MG. Legg. V, 13. 47 n. 1. Hüffer S. 84, N. 2. 4) S. 81—83. 5) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V, 2. Aufl. S. 163 f. VIII, S. 172, N. 2.

dieser Tatsache ist Hüffers Annahme nicht erforderlich. Man wusste auch ohnedies, dass Karl der Grosse den Sachsen ihr Recht belassen hatte, und, was wohl die Hauptsache sein mag, das ostfränkische Reich war an das sächsische Herzogshaus gekommen. Die Sachsen stellten jene Forderung, als das Reich mit Heinrich II. auf den bairischen Nebenzweig dieses Hauses, und dann, als es mit Konrad II. auf ein fränkisches Geschlecht überging. Dass sie schon bei der Wahl Konrads I. eine solche Forderung erhoben hätten, hören wir nicht.

Ferner ist es überhaupt wenig wahrscheinlich, dass ein Poet seiner Darstellung ein offizielles Dokument zu Grunde gelegt haben sollte. In ähnlicher Weise nahm Pertz¹ an, dass der Bericht des Dichters über die Reichsteilung vom Jahr 806 (l. IV. v. 170—200) der Reichsteilungsurkunde selbst entlehnt sei. Allein Monod² hätte diese Vermutung nicht wiederholen sollen; denn ich hatte nachgewiesen, dass dieser Bericht eine ganz unverkennbare Verwandtschaft mit den *Annales Laurissenses minores* (der von Waitz so genannten Kleinen Lorsch Frankenchronik) zeigt, also auch auf eine annalistische Quelle hinweist. Davon hat sich auch Jaffé³ überzeugt, während P. v. Winterfeld, dessen neueste Ausgabe des Poeta Saxo⁴ überhaupt mehr den Ansprüchen des Philologen, als denen des Historikers gerecht wird, darauf ebenso wenig eingeht wie Hüffer. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass der Poet sich in seinem Bericht über die Friedensbedingungen so nachdrücklich auf das Zeugnis Einhards in der *Vita Karoli* berufen haben sollte, wenn er in der Lage war, sich zugleich auf das eigene Zeugnis Karls des Grossen in einem Prologe zu der *Lex Saxonum* beziehen zu können.

Um seine Annahme zu unterstützen, behauptet Hüffer⁵, dass die *Lex Saxonum* erst 803 aufgezeichnet sein könne; denn, wie Usinger⁶ erwiesen habe, sei in ihr bereits das *Capitulare legi Ribuarie additum* vom Jahre 803 benutzt. In der Tat besteht zwischen einem Artikel dieses *Capitulare* und ein paar Paragraphen der *Lex Saxonum* eine sehr nahe Verwandtschaft, die, wie ich nicht bestreiten will, auf Benutzung des *Capitulars* in der *Lex* beruhen mag. Indessen ist die Zeitbestimmung dieses *Capitulars*, die einzelne Hss. bieten: 'Hoc fuit datum ad Aquis in tercio

1) Scr. I, 262, N. 19. 2) a. a. O. S. 163, N. 5. 3) Bibl. rer. Germ. IV, 599, N. 1. 4) MG. Poet. Latini medii aevi IV (1899), S. 1 ff.
5) S. 79, N. 4. 6) Forschungen zur Lex Saxonum S. 59—60.

anno imperii domni Karoli Augusti, quando synodus ibi magna fuit' inkorrekt, da jener mit einer Synode verbundene, für die Rechtsreform wichtige Reichstag in Aachen nicht 803, sondern bereits im Oktober 802 stattfand. Auf diesem Reichstage kamen also auch jene Zusätze zum Ribuarischen Recht zur Beratung, wenn sie auch erst im folgenden Jahre dem betreffenden Teil der Bevölkerung durch Königsboten zur Annahme vorgelegt wurden¹.

Ausserdem erwähnt der Poeta Saxo, welcher der Rechtsreform Karls des Grossen nach seiner Kaiserkrönung gedenkt, selbst sie unter 802²:

Divinas mundique pias ex ordine leges

Tunc exerceri mandaverat et renovari

— was beinahe schon allein genügt, um Hüffers Hypothese auszuschliessen.

Ausser dem Bericht des Poeta Saxo über den Frieden zu Salz liegt eine Reihe ähnlicher, zum Teil ziemlich genau entsprechender Notizen vor, deren Ursprung in Halberstadt zu suchen ist, und zwar 1) in den Annales Quedlinburgenses 803³, 2) bei dem Annalista Saxo 803⁴, 3) in den Gesta episcoporum Halberstadensium⁵, 4) in der Briefsammlung des Abts Wibald von Stablo und Korvei, epist. 471 (Notae Halberstadenses)⁶.

Diesen Nachrichten zufolge setzte Karl der Grosse durch eine am 15. Mai 804 oder 803 zu Salz erlassene Urkunde die Grenzen des bischöflichen Sprengels von Halberstadt fest, schenkte auf einer zu derselben Zeit in derselben Pfalz gehaltenen Reichsversammlung den Sachsen ihre alte Freiheit und erliess ihnen, gegen die Verpflichtung am Christentum festzuhalten, jeden Tribut, ausgenommen den Zehnten von Ackerbau und Viehzucht an die Kirche. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Annales Quedlinburgenses jene Urkunde nicht erwähnen, sondern von der Grenzbestimmung des Sprengels, ähnlich wie ein in einer Trierer Hs. erhaltenes Bruchstück verlorener Gesta episcoporum Halberstadensium⁷, schon unter 781 sprechen⁸.

1) Vgl. Simson, Jahrbücher Karls d. Gr. II, 274, N. 3. 279 — 280. 286; Boretius, Capp. reg. Franc. I, 105. 117; Waitz, DVG. III. 2. Aufl. S. 332; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 308. 349 (etwas weniger genau Grundzüge d. d. R. S. 36); R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 237. 248, N. 66; W. Schücking, N. Archiv XXIV, 633, N. 5. 648 — 649. 2) L. IV. v. 77—78; vgl. l. V. v. 539 — 544, nach Einh. V. Kar. c. 29, mit dem bedeutungslosen Zusätze: 'plures inde libros faciens'. 3) Scr. III, 40. 4) Scr. VI, 565. 5) Scr. XXIII, 79. 6) Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 602—603. Ausdrücklich von einem Friedensschluss ist hier überall nicht die Rede. 7) Scr. XXX, 19 — 20. 8) Scr. III, 38.

und dass die Angabe der Grenzen in den erwähnten Notae Halberstadenses fehlt.

Auch diese Angaben hält Hüffer für zuverlässig, indem er sie auf ein echtes, von Karl unter dem 15. Mai 803 zu Salz erlassenes Circumscriptionsdiplom für das Bistum Halberstadt zurückführt.

Zur Unterstützung seiner Annahme zieht er u. a. die *Annales Mettenses* und den sog. *Indiculus obsidum Saxonum* heran.

Die vorhandenen Quellen wissen nämlich nichts von einem Aufenthalt Karls des Grossen in Salz im Mai 803. Auch die *Annales Mettenses* nicht. Aber, meint Hüffer¹, die verlorene Vorlage der *Annales Mettenses* habe an der betreffenden Stelle 'wahrscheinlich auch des Maitages von Salz gedacht, was den späten Mettenses wegen des zum August erwähnten zweiten Aufenthaltes Karls in Salz als Verwechslung erschienen sein mag'. In diesem Falle können wir mit einiger Sicherheit feststellen, ob Hüffer sich auf richtiger Fährte befindet. Seither ist aus einer Hs. der Kathedralbibliothek in Durham eine ältere Fassung der *Annales Mettenses* bekannt geworden, die der bekannten jüngeren zu Grunde liegt² und vor kurzem in den *Scriptores rerum Germanicarum* unter dem Titel '*Annales Mettenses priores*' herausgegeben worden ist³. Aber auch dieser ältere Text weiss nichts von einem früheren Aufenthalte Kaiser Karls zu Salz im Jahr 803 als dem bekannten im Sommer (August)⁴.

Wie ich gleich hinzusetze, berichten diese neuerdings zum Vorschein gekommenen *Annales Mettenses priores*⁵ allerdings, dass in Salz ein Reichstag gehalten und auf ihm gewisse Anordnungen getroffen worden seien (*dispositisque in eodem placito quae tunc oportuna esse videbantur*). Speziell von einer Ordnung der sächsischen Angelegenheiten oder gar von einem Friedensschluss mit den Sachsen sagt jedoch auch diese Quelle nichts, abgesehen davon, dass die angeführten Worte teilweise zu den allgemeinen schablonenhaften Wendungen zählen, welche in ihr öfters wiederkehren⁶.

Der *Indiculus obsidum Saxonum* enthält ein Verzeichnis von Sachsen (10 Westfalen, 15 Ostfalen,

1) S. 106, N. 1. 2) Vgl. N. Archiv XXII, 694 ff. XXIV, 399 ff. XXV, 175 ff. XXVIII, 9—35. 3) *Annales Mettenses priores*. Primum rec. B. de Simson. Hannover. et Lips. 1905. 4) S. 89—90. 5) S. 90. 6) Vgl. ebenda S. 64, N. 11. 90, N. 1. 4; N. Archiv XXIV, 403, N. 3.

12 Engern, im Ganzen 37), die sich bisher in den Händen alamannischer Grosser, der Bischöfe Egino (von Konstanz) und Sindpert (von Augsburg), des Abtes Waldo (von Reichenau), verschiedener Grafen u. s. w. befunden haben, nunmehr aber von dem Bischof Heito (von Basel) und dem Grafen Hitto in Empfang genommen werden sollen: 'De Westfalahis istos recipiet Haito episcopus et Hitto comis — De Ostfalahis — De Angariis — sunt in summa XXXVII'. Darauf folgt noch eine neue Rubrik: 'Isti veniant ad Mogontiam media quadragesima', die es zweifelhaft lässt, ob 'isti', welche zu Mittfasten nach Mainz kommen sollen, die schon genannten Sachsen sind — oder erst genannt werden sollen. Nach dem gewöhnlichen Gebrauch von 'iste' und der ganzen Anordnung des Schriftstückes, namentlich wegen der neuen Rubrik, wäre fast das letztere wahrscheinlicher. In diesem Falle hätte Sickel¹ Recht, der den Indiculus als ein Fragment ansieht, während Boretius das Stück überschreibt: 'Indiculus obsidum Saxonum Moguntiam deducendorum'. Sickel bemerkt auch, nichts berechtige zu der Annahme, dass in dem Schriftstücke eine offizielle Ausfertigung vorliege, obschon Pertz es, wegen der anscheinend gleichzeitigen Schrift, als 'capitulare autographum' bezeichnete.

Ueberliefert ist dieser Indiculus in einer der aus St. Blasien stammenden Hss.² der Klosterbibliothek von St. Paul in Kärnten, auf zwei eingenähten, wie es scheint, im Anfange des 9. Jh. geschriebenen Blättern. Herausgegeben haben ihn Martin Gerbert in *Monumenta veteris liturgiae Alamanniae*³, Ussermann im *Prodromus Germaniae sacrae*⁴, später Pertz⁵ und zuletzt Boretius⁶ in den *Monumenta Germaniae*.

Es lag nicht fern, die hier bekundeten Massnahmen in betreff sächsischer Geiseln mit der Beendigung des Sachsenkrieges in Zusammenhang zu bringen. Schon Ussermann, welcher den Indiculus ungenau als 'Formula convocationis procerum Saxoniae ad conventum Moguntinum sub Carolo M.' bezeichnet, dachte an eine solche Kombination mit dem angeblichen Frieden zu Salz. Ebenso Eichhorn⁷,

1) *Acta Karolinorum* II, 285 — 286. 2) Man vermutet, dass sie ehemals dem Kloster Reichenau gehörte; vgl. *MG. Capitularia regum Francorum* II, p. XXVI (wo statt C. 133 zu lesen ist C. 115). 3) II, 112 f. 4) I, p. LXV—LXXII. 5) *LL.* I, 89. 6) *Leg. sect. II. Capitularia regum Francorum* I (1883), p. 233—234, N. 15, vgl. II, 539. 7) *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, 5. Ausg., I, 513.

welcher meinte, 'die Eröffnungen, welche Karl jenen Sachsen machte, könnten den Anlass gegeben haben, dass die sächsischen Grossen in beträchtlicher Anzahl zum Kaiser nach Salz gekommen wären und von neuem, allerdings auf die schon lang feststehenden Bedingungen ihm gehuldigt hätten'. Auf einen ähnlichen Gedanken ist (vielleicht in unbewusster Reminiscenz an Eichhorns Auffassung) dann wieder Ranke¹ gekommen, der damit einen neuen, selbständigen Vorschlag zur Lösung unserer Frage zu machen glaubte. 'Es wäre sehr möglich', sagt er, 'dass hier mit den Geiseln eine vorläufige Abrede genommen und diese dann von den nach der Pfalz zu Salz gekommenen vornehmen Sachsen ratificirt worden wäre. Nur insofern würde von einem Frieden die Rede sein können, als die Bedingungen festgesetzt worden wären, unter denen ein solcher statthaben sollte, wenn man ihn faktisch annehme...' Auch Waitz² hielt für möglich, dass mit jenen sächsischen Geiseln über die Angelegenheiten ihrer Heimat verhandelt worden sei, meinte jedoch, es wäre dann natürlicher, anzunehmen, Karl habe sich mit den Geiseln selbst über Punkte vereinigt, die zur Beruhigung des Landes dienen konnten. Auch betont er mit Recht, dass dergleichen blosse Vermutungen stets sehr wenig Wert haben und Näheres über die Sache nicht bekannt ist. Dagegen weiss Hüffer³ auch hier ganz genau Bescheid und sieht Alles lebhaftig vor sich. Als Kaiser Karl nach Ostern 803⁴ über Mainz nach Salz reiste, 'erwarteten ihn bereits seit Mittfasten siebenunddreissig Sachsen aus den drei Stämmen, die, seither in Schwaben als Geiseln festgehalten, nun mit dem Friedensschluss die Heimat wiedersehen sollten. Sie alle gaben ihm jetzt frohes Geleit (nach Salz) . . .'

Da der Indiculus keine Zeitbestimmung trägt, kommt es vor allem darauf an, diese, wenigstens annähernd, zu ermitteln.

Der erste Herausgeber, Gerbert, war geneigt, dies Schriftstück dem Jahre 797 zuzuweisen, aus dem an sich nicht üblen Grunde, weil das am 28. Oktober 797 (in Aachen) erlassene Capitulare Saxonicum ebenfalls unter Hinzuziehung und mit Zustimmung einer Anzahl von Sachsen aus jenen verschiedenen Teilen des Landes, West-

1) Weltgeschichte a. a. O. 2) Deutsche Verfassungsgeschichte III. 2. Aufl., S. 145. — Ueber Mühlbachers Ansicht vgl. unten S. 40, 3) S. 107 f. 4) Siehe jedoch unten S. 40 f.

falen, Engern und Ostfalen (simulque congregatis Saxonibus de diversis pagis, tam de Wesfalahis et Angariis quam et de Ostfalahis¹⁾ erlassen ist. Pertz setzte den Indiculus in das Jahr 802, da Karl, ausser im Jahre 794, wo die massenhaften Wegführungen von Sachsen erst begonnen hätten, nur damals zur Osterzeit wenigstens in der Nähe von Mainz, 'in suburbanis Mogontiae', nämlich in Frankfurt, verweilt habe. Diese Ansicht teilen auch Sickel²⁾, der das Verzeichnis für im Januar 802 aufgestellt hält, und Ranke. Dagegen schwankte Ussermann zwischen der Rücksicht auf die Argumentation Gerberts und auf den angeblichen Frieden zu Salz, also zwischen 797 und 803. Für 803 entschieden sich Erhard³⁾ und Hüffer⁴⁾. Mühlbacher⁵⁾ erscheint als der späteste Termin dieser Verordnung, die vielleicht mit der 804 erfolgten Pazifikation Sachsens zusammenhänge, 805. Rettberg⁶⁾ setzte sie erst nach 805, und im Anschluss an ihn glaubte ich⁷⁾ sie etwa in das Jahr 806 verlegen zu sollen. Boretius und Waitz⁸⁾, der jedoch die Ansetzung auf 802 oder 803 als haltlos nachweist, lassen die Zeitbestimmung offen.

In der Tat irrte Ranke, wenn er meinte, Pertz habe dies Aktenstück 'mit gutem Grunde' in das Jahr 802 gesetzt. Pertz stützte sich hier auf eine falsche Urkunde, nach der Karl das Osterfest 802 in Frankfurt beging, während er es tatsächlich in Aachen feierte⁹⁾. Ueberdies geht aus der Verordnung nicht einmal unbedingt hervor, dass der Kaiser damals persönlich zu Mittfasten in oder bei Mainz sein wollte¹⁰⁾.

Hüffer¹¹⁾ sucht auch hier Hülfe bei den Annales Mettenses. Aber nach diesen Jahrbüchern kam Karl nicht vor, sondern nach Ostern 803 nach Mainz (Imperator vero post pascha ab Aquis profectus ad Magonciam venit)¹²⁾. Darum müssen bei Hüffer die sächsischen Geiseln auf den Kaiser von Mittfasten bis nach Ostern in Mainz warten¹³⁾. Ausserdem täuscht sich Hüffer hier wieder in der Voraussetzung, dass diese Nachricht aus der Vorlage der Annales

1) Capitularia regum Francorum I, 71. 2) Acta Karolinorum II, 66 K. 177. 3) Regesta historiae Westfaliae I, 83, n. 248. 4) S. 107 f. 5) Regesten, 2. Aufl., n. 410. 6) Kirchengeschichte Deutschlands II, 411, N. 32; vgl. S. 93—94. 122—123. 7) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 307, N. 2. 8) a. a. O. S. 145, N. 1. 9) Mühlbacher n. 385; Ann. regni Francorum 802 (rec. Kurze p. 117); Waitz a. a. O. 10) Vgl. Rettberg II, 411, N. 32; Mühlbacher n. 410. 11) S. 106—107. 12) Vgl. Ann. Mett. prior. S. 102. 13) Vgl. oben S. 39.

Mettenses stamme. Wohl schreibt auch ein Interpolator des Regino, welcher dessen Chronik mit Zusätzen aus den *Annales Mettenses* versehen hat¹, dasselbe. Aber dieser Interpolator benutzte bereits die Ueberarbeitung, welche auch in den jüngeren Metzger Jahrbüchern ausgeschrieben ist². In den *Annales Mettenses priores*³, die der Durham Codex enthält, steht dagegen: 'Imperator estatis tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit', wie auch in den hier nahe verwandten *Annales Guelferbytani*⁴: 'Imperator autem estatis tempore venit ad Magontiam'. Aus welcher Ursache die Worte 'estatis tempore' (die, beiläufig bemerkt, auch ganz der sonstigen Ausdrucksweise jenes Werkes entsprechen⁵) in der Ueberarbeitung in 'post pascha' verändert sind, kann ich nicht ersehen⁶. Jedenfalls ist diese spätere Aenderung aber nicht massgebend, zumal nur die ältere Angabe, wonach der Kaiser im Sommer 803 nach Mainz ging und dort einen Reichstag hielt, auch sonst bestätigt wird⁷.

Demnach gewähren die Worte 'Isti veniant ad Mogontiam media quadragesima' für die Zeitbestimmung des *Indiculus* keinen Anhalt. Wohl aber bieten ihn einzelne darin vorkommende Namen, besonders der des Bischofs Heito. Rettberg⁸ rechnet wohl richtig aus, dass Heito erst um 805 Bischof von Basel wurde, da er nach Walahfrid Strabo sein Amt im zehnten Regierungsjahr Ludwigs des Frommen (28. Januar 823 — 27. Januar 824), wo er es

1) Reginonis *Chronicon* rec. Kurze p. 64. 2) Vgl. *Annales Mettenses priores*, praef. p. XIII. Er scheint dieser Ueberarbeitung, wie ich hier nachtrage, sogar auch noch den Zusatz unter 867: 'Iste Robertus — aequiperari potuissent' (Kurze S. 93) entnommen zu haben. Vgl. *Annales Fuldenses* rec. Kurze p. XI. 3) S. 89. 4) Scr. I, 45. 5) Vgl. z. B. 790. 'tempore aestatis'. 804. 'Incipienteque estatis tempore'. 803. 'hiemis tempore'. 804. 'illius veris tempore' (Ann. Mett. pr. p. 78. 90. 91). 6) Dass der Kaiser Ostern 803 in Aachen beging, ist in den älteren wie in den jüngeren *Annales Mettenses* schon unter 802 bemerkt; auch bei dem erwähnten Interpolator des Regino, wo Kurze den Zusatz 'et pascha similiter' nur übersehen hat (vgl. a. a. O. S. 89. 102). Allenfalls könnte auch die Ausdrucksweise der Ann. Mett. priores a. 804 (p. 90 — 91): 'Ibi illius veris tempore persistens inter ceteros divinos cultus etiam ibi pascha celebravit. Incipienteque estatis tempore ad palacium quod Aquis dicitur regrediens . . .' von Einfluss gewesen sein. 7) Vgl. N. Archiv XXIV, 409. XXV, 178—179. Der Reichstag, der schon auf Johannis in Aussicht genommen war und zu dem Karl um Mitte Juni von Aachen aufgebrochen zu sein scheint, war jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Juli versammelt. Vielleicht war der Eröffnungstermin nicht pünktlich eingehalten worden. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 286—287. 8) Vgl. oben S. 40, N. 6.

spätestens am 21. Dezember 823 niederlegte, 18 Jahre inne hatte¹. Mühlbacher bleibt zwar auch in der zweiten Auflage seiner Regesten der Karolinger² dabei, dass Heito 'nach der gewöhnlichen Annahme' 802—811 Bischof von Basel gewesen sei. Allein diese gewöhnliche Annahme stützte sich offenbar nur auf die durch Pertz eingeführte irrige Ansetzung des Indiculus auf 802 und darauf, dass Bischof Heito 811 als Gesandter nach Konstantinopel geschickt wurde³.

Mithin ist das Jahr 805 nicht, wie Mühlbacher meint, der späteste, sondern der früheste Zeitpunkt, in welchem der Indiculus aufgesetzt sein kann. Indess liegt der terminus ad quem in diesem Falle allerdings von dem terminus a quo nicht weit ab, da Waldo, der in diesem Schriftstück ohne Zweifel als Abt von Reichenau erscheint, schon 806 nach St. Denis versetzt wurde. Der Indiculus fällt also in die Zeit von 805—806 und vermag die Nachricht von dem Frieden zu Salz im Jahre 803 nicht zu unterstützen.

Was Hüffer⁴ gegen diese Zeitbestimmung, speziell gegen mich einwendet, ist nicht zutreffend. Er belehrt mich, unter Verweisung auf die Allgemeine Deutsche Biographie (XI, 677), es stehe keineswegs fest, dass Heito erst 806 Bischof von Basel geworden sei; er sei zwar 806 auf Waldo als Abt von Reichenau gefolgt, aber schon vorher Bischof von Basel geworden. Auf die Allgemeine Deutsche Biographie hatte ich jedoch schon selbst verwiesen und auch nur gesagt, Heito sei wohl jedenfalls nicht vor 805 zu dem bischöflichen Amte gelangt. Wenn Hüffer fortfährt, und zwar sei Heito, wie aus Walahfrids metrischer Visio Wettini deutlich hervorgehe, schon längere Zeit Bischof von Basel gewesen, als er Abt von Reichenau wurde, so ist dies ebenfalls nicht einzuräumen. Es heisst dort nur⁵: 'Cogitur interea monachorum pastor haberi'. Waldo scheint vor Heito auch das Bistum Basel, interi-

1) Visio Wettini metr. v. 80—81, Poet. Lat. aevi Carolini II, 305 (wo am Rande statt 824 besser 823 stände):

Anno igitur decimo Hludowici Caesaris, atque

Bis cessere novem illius tunc ordinis anni.

Vgl. Scr. XIII, 374; Hampe, Epp. V, 279, n. 5. Heito starb am 17. März 836 in Reichenau. 2) n. 410. 3) Die Angaben von Völler im Register zu Wattenbach DGQ. I, 7. Aufl., S. 500, dass Heito 806—823, und von Boretius (Capp. I, 362; hiernach auch Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 65, N. 2), dass er 807—823 Bischof von Basel gewesen sei, sind ungenau; ebenso die Hampe's, Epp. V, 305, n. 1, dass er 806—822 Abt von Reichenau gewesen. Vgl. dagegen oben Anm. 1. 4) S. 107, N. 1. 5) v. 60.

mistisch, verwaltet zu haben¹; Heito, der das Bistum um 805 übernahm, folgte ihm 806 auch in der Abtei.

Mithin bleiben Hüffers Versuche, eine Bestätigung dafür aufzutreiben, dass Karl der Grosse im Mai 803 in Salz verweilt habe, verlorene Mühe. Dazu kommt, dass die erwähnten Halberstädter Nachrichten über die Vorgänge in Salz wie schon berührt² garnicht übereinstimmend auf 803 lauten, sondern zwischen diesem Jahre und 804 schwanken. Die *Annales Quedlinburgenses* und der *Annalista Saxo* geben (wie der *Poeta Saxo*) 803, die *Gesta episcoporum Halberstadensium* und die *Notae Halberstadenses* dagegen 804 an, und dabei dürften auch nach Hüffers Ansicht³ gerade die letzteren der gemeinsamen Quelle am nächsten stehen. Die Ueberlieferung ging demnach, wie es scheint, anfangs auf 804; vielleicht, weil der Sachsenkrieg in diesem Jahre endigte. Ausserdem liegen auch *Capitula ecclesiastica ad Salz data*⁴ vor, die in zwei Hss. 'In quarto anno ad Salz' oder 'Quarto anno ad Sal' datiert sind. Dann mag 804 in 803 geändert worden sein, weil man sah, dass Karls Aufenthalt zu Salz in das vorhergehende Jahr gefallen war.

Dass jene Halberstädter Nachrichten, wie Hüffer⁵ ausführt, ein Regest aus einer Circumscriptionsurkunde für das Bistum Halberstadt sind, mag richtig sein. Nur hätte er klarstellen sollen⁶, dass diese Vermutung nicht sowohl von ihm als von mir herrührt. Ich habe sie bereits vor 40 bis 50 Jahren in der erwähnten Abhandlung im ersten Bande der 'Forschungen zur Deutschen Geschichte' aufgestellt. Ferner kann jenes Diplom für Halberstadt, auch abgesehen von dem geschichtswidrigen Datum, nicht echt

1) Rettberg II, 93. 122; Wattenbach a. a. O. S. 275. 2) Vgl. oben S. 36. 3) S. 88—90. 4) *Capitularia reg. Francor.* I, 119—120, N. 42. Boretius setzt diese *Capitula* 803—804 an und meint, sie könnten vielleicht in Salz beschlossen sein, ohne dass der Kaiser gegenwärtig gewesen wäre. 5) S. VII (Inhalts-Uebersicht). 88. 93 ff. 6) S. 101, N. 1, sagt er: 'Auf die Tatsache einer Verwandtschaft dieser Quellen (nämlich der betreffenden Halberstädter Nachrichten mit den falschen Urkunden für Bremen und Verden) hatte schon Simson, *Forschungen* I, 312—314, dankenswerter Weise hingewiesen'. Ich hatte jedoch nicht nur auf diese Verwandtschaft hingewiesen, sondern daraus auch bereits die Folgerung gezogen, die Hüffer für sich in Anspruch zu nehmen scheint. Ich habe in dieser Frage um so mehr Veranlassung, mein geistiges Eigentum zu wahren, als Hubert Brieden in seinem Aufsätze 'Historischer Wert des *Poeta Saxo* für die Geschichte Karls des Grossen' (*Jahresbericht des Laurentianum zu Arnberg* 1878) den meinigen sogar ziemlich wörtlich abgeschrieben hat (vgl. *Jahrb. Karls d. Gr.* II, 590; P. v. Winterfeld, *Poet. Lat.* IV, 1, S. 1, N. 4).

gewesen sein¹. Statt dies einzusehen datiert Hüffer auch die gefälschten Stiftungsurkunden der Bistümer Bremen und Verden, welche mit den betreffenden Halberstädter Nachrichten Uebereinstimmung zeigen, obwohl sie mit anderem Actum und Datum (Speier 14. Juli 788; Mainz 29. Juni 786) überliefert sind², vom 15. Mai 803 aus Salz und versucht alle drei Urkunden in echter Gestalt wiederherzustellen³. Ein Unternehmen, das insofern nicht schwierig war, als Hüffer dabei mit souveräner Willkür verfährt, jedoch nach dem übereinstimmenden Urteil der Diplomatiker gänzlich misslungen ist⁴.

Allerdings hat in den sonstigen Untersuchungen der Fälschungen für Bremen und Verden ihre Verwandtschaft mit den mehrgedachten Halberstädter Nachrichten nicht die gebührende Beachtung gefunden⁵. Sickel⁶ hat diesen Zusammenhang berührt und anerkannt, dass er 'auf gemeinschaftliche wahrscheinlich auf Halberstadt zurückzuführende Quelle' hinweise. Dagegen hat ihn Tangl⁷ neuerdings wieder kaum gestreift. Tangl nimmt an, die Urkunde für Bremen sei schon zur Zeit des Erzbischofs Adaldag (937 bis 988) gefälscht. Aber wenn er dies mit der angeblichen Rekognition jener Urkunden durch den Erzbischof Hildibald von Köln als Erzkapellan und mit der Erwähnung der Bremer Urkunde in einem schon im 10. Jh. gefälschten Diplom Arnolfs begründet⁸, so dürfte diese Beweisführung kaum zwingend sein. Tangl macht geltend, dass die Rekognition durch Hildibald dem Brauch entspreche, den man gerade zur Zeit Bruns von Köln, des Bruders Otto's des Grossen, ganz vorübergehend als den kanzleimässigen gekannt habe. Indessen Brun rekognoszierte als Erzbischof von Köln und Erzkapellan nicht selbst, sondern der Kanzler unterfertigte an seiner Stelle⁹. Und was jene in einer

1) Vgl. Sickel, *Acta Karolinorum* II, 394: 'dies ist nicht der Stil offizieller Stücke aus Karls Zeit'. Sickel hält für möglich, dass der die Zehnten betreffende Passus auf c. 17 der *Capitulatio de partibus Saxoniae* (Capp. I, 69) zurückgehe, was jedoch dahingestellt bleiben muss. Vgl. auch Werminghoff a. a. O. S. 63—64. 2) Dazu kommt noch eine dritte, aus den beiden anderen zusammengeschweisste Fälschung, ohne Orts- und Zeitangabe. 3) S. 94 ff. 4) Vgl. Mühlbacher, *Regesten*, 2. Aufl., S. IV, n. 389^b, der Hüffers Rettung des Salzer Friedens überhaupt ablehnt und diese Rekonstruktionsversuche ein 'diplomatisches Unding' nennt; Bresslau, *Jahresberichte der Geschichtswissenschaft* 1899. IV, 63; W. Erben, *Histor. Vierteljahrschrift* III. 1900, S. 264—265. 5) Das hebt auch Erben a. a. O. S. 266 hervor. 6) a. a. O. 7) *Mitteilungen des Inst. für österreich. Geschichtsforschung* XVIII, 53 ff. 8) Ebenda S. 65—66. 9) Bresslau, *Urkundenlehre* I, 310.

Nachzeichnung aus dem 10. Jh. vorliegende Urkunde Arnolfs (vom 9. Juni 888) betrifft, so ist in ihr zwar von Schenkungs- und Immunitätsurkunden Karls des Grossen, Ludwigs des Frommen, Ludwigs des Deutschen und Karls III. für das Bistum Bremen die Rede, welche Erzbischof Rimbert vorgelegt haben soll; aber es scheint mehr als fraglich, ob hierin eine bestimmte Beziehung auf die falsche Stiftungs-urkunde Karls zu erkennen ist¹, welche auch eine Verleihung der Immunität nicht enthält.

Es dürfte immerhin noch Erwägung verdienen, dass im 11. Jh., in dem die Bremer Fälschung in Adams Gest. Hammaburg. eccl. pontif. auftaucht, Bremen in engen Beziehungen zu Halberstadt stand. Erzbischof Hermann von Hamburg-Bremen (1032—1035) war Dompropst in Halberstadt gewesen und wollte sogar nur halberstädtische Geistliche um sich sehen. Zu diesen gehörte auch der bekannte spätere Erzbischof Adalbert von Bremen (1045—1072), der in Halberstadt erzogen, damals dort Subdiakon und hernach gleichfalls Dompropst von Halberstadt war². — Die angebliche Urkunde für Verden ist dann aus der Bremer, wie sie bei Adam überliefert ist, entstanden³.

Nach den vorstehenden Erörterungen dürfte meine alte Ansicht, dass der Bericht des Poeta Saxo über den 803 zu Salz von Karl mit den Sachsen geschlossenen Frieden im wesentlichen auf einer Kombination der Erzählung Einhards in der Vita Karoli M. (c. 7) und der mehrgedachten Halberstädter Ueberlieferung⁴ beruhe, noch immer den Vorzug vor Hüffers Annahme verdienen. Auf Einhards 'Leben Karls' beruft sich der Dichter, wie schon berührt, ja ausdrücklich⁵. Und zwar, um (wie Ranke mit Recht sagt) 'mit grösstem Nachdruck' zu betonen, dass die Sachsen damals mit den Franken für immer zu einem Volke und zu Untertanen eines Königs verschmolzen seien; dass sie geschworen hätten, unter den zugestandenen Bedingungen stets Karl dem Grossen und seinen Nachkommen treu bleiben zu wollen. Als Anhänger der Karolinger und Arnolfs⁶, wie er sich zeigt, wünschte der Poet offenbar diesem die Anerkennung und den Gehorsam seiner Lands-

1) Vgl. auch Hüffer S. 136, N. 1. 2) Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I, 165. 3) Tangl a. a. O. Hüffer a. a. O. 4) Eine ähnliche Kombination findet sich bei Helmold, Chronica Slavorum I, 3, Scr. XXI, 14. 5) L. IV, v. 115—118, vgl. oben S. 35. 6) Dass Arnolf ein Bastard war, ignoriert der Poëta natürlich. Nach Winterfeld hätte er die vier ersten Bücher vielleicht schon unter Karl III. verfasst.

leute, zu sichern¹. Nach Einhard berechnet er sogar auch die Gesamtdauer des Sachsenkrieges auf 33 Jahre², ohne zu bedenken, dass er damit seiner eigenen Darstellung widerspricht, nach welcher der 772 begonnene Krieg 803 endigte, also nur 31 Jahre währte.

In gleicher Weise verfährt der Poet, wie ich schon früher³ dargelegt habe, von 802 an überhaupt. Er legt nicht mehr⁴, wie bis dahin, die s. g. *Annales Einhardi* zu Grunde, sondern wird im allgemeinen viel kürzer, wobei er indessen den dürftigen Stoff doch möglichst auszuspinnen sucht und zu diesem Zwecke auch in anderen Fällen (besonders 802 und 813) Einhards *Vita Karoli* heranzieht.

Dass die Halberstädter Nachricht über die Vorgänge in Salz nicht aus dem *Poeta Saxo* entlehnt sei, gibt natürlich auch Hüffer⁵ zu; er würde ja sonst seine ganze Beweisführung umstossen. Dagegen ist seine Behauptung, dass jene Nachricht auch nicht Quelle des *Poeta* sein könne, zu bestreiten. Wenn er geltend macht, der Bericht des Dichters sei sehr viel reicher, so zeigt dies nur, dass die Halberstädter Nachricht nicht seine einzige Quelle war, was wir ohnehin wissen.

Indessen soll jetzt so wenig wie schon bei früherer Gelegenheit⁶ in Abrede gestellt werden, dass auch meine Erklärung manchen Zweifeln Raum lässt. Besonders bleibt das Verhältnis des *Poeta Saxo* zu den *Annales Quedlinburgenses* problematisch. An anderen Stellen erscheint eine Abhängigkeit dieser Jahrbücher von dem *Poeta* möglich. Auch Hüffer⁷ nimmt eine solche an und sucht sie noch bestimmter durch stilistische Aehnlichkeiten nachzuweisen. Ueberdies begegnet man auch in den ersten drei Büchern des *Poeta*, die im Wesentlichen auf den s. g. *Annales Einhardi* beruhen, bisweilen Uebereinstimmungen mit den *Quedlinburger Annalen*, die sogar nicht bloß formeller, sondern sachlicher Natur sind. So wird in beiden Quellen — und, soviel man sieht, nur in ihnen⁸ — Widukind persönlich als der Sieger am Süntel bezeichnet:

1) v. Ranke, *Weltgeschichte* a. a. O.; Simson, *Jahrbücher Karls d. Gr. II*, 590—591; vgl. oben S. 35. 2) *L. IV*, v. 122—123. 3) *Forschungen zur Deutschen Geschichte I*, 305—306. 4) Wenigstens höchstens noch *l. IV*, v. 147—150 (a. 804). 5) S. 92, N. 2. 6) *Jahrbücher Karls d. Gr. II*, 591—592. 7) S. 69—70. 8) *Jahrbücher Karls d. Gr. I*, 2. Aufl., S. 431, N. 3.

P. S. I. II. v. 60 ff.

Namque duces, ubi com-
pererant, quod se Widu-
kindus

Ad pugnam multa stipatus
plebe parasset

Et iuxta montem Suntal
sua castra locasset . . .

Eigentümlich liegt ein anderer Fall. Der Poet erwähnt (I. III. v. 350—353), Karl habe bei der Ueberwinterung in Sachsen 797/8 die Einwohner genötigt, seinen Truppen Quartier und Unterhalt zu geben:

. . . . Terramque per ipsam

Adductos secum populos diviserat, atque

Indigenas licet invitos dare compulit ipsis

Hibernas sedes simul et stipendia cunctis.

Aehnliches berichten ausdrücklich wieder nur die Ann. Quedlinb., jedoch mit Bezug auf den Winter 784/5, wo das fränkische Heer in Baracken verteilt war: 'omnia exercitui necessaria Saxones sibi ministrare praecepit¹'. Das könnte etwa die Vermutung nahe legen, dass in der gemeinsamen Quelle nur im Allgemeinen, ohne Jahresangabe von einem Winter, in dem dies geschehen wäre, die Rede gewesen sei.

Die Mutter jenes Pippin, der sich im J. 792 gegen Karl d. Gr., seinen Vater, zu empören versuchte, soll nach den Quedlinburger Annalen (791) von dunkler (niederer) Herkunft gewesen sein: 'Iste vero Pippinus, qui in eum coniuraverat, filius illius erat de obscuri generis matre, non ille Pippinus rex'. Auch diese, der gleichzeitigen Ueberlieferung nicht entsprechende² Angabe steht sonst allein, aber auch sie scheint sich bei dem Poeta Saxo gefunden zu haben, dessen hier verderbter Text (I. III. v. 130 ff.) von Winterfeld wenigstens dem Sinne nach³ zutreffend ergänzt sein wird:

Precipue regis [Pippinus nomine natus

Obscuro generis] materni sanguine cretus,

Sed plus nequitia morum quam degener ortu,

Auctorem sceleris demens se prebuit huius.

1) Vgl. a. a. O. I, 2. Aufl., S. 476, N. 5. II, 142, N. 4; Lorenz, Die Annalen von Hersfeld (Diss. Leipzig 1885) S. 28. 2) Vgl. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 39—41. 3) Dem Wortlaut nach kaum, da in v. 131 wahrscheinlich richtiger 'materno' zu lesen ist. Dass dieser und der vorhergehende Vers so eintönig endigten, ist bei dem Poëta allerdings möglich. Vgl. auch Jahrb. Karls d. Gr. a. a. O. S. 39, N. 2.

Nach Hüffer war der Poeta Saxo (wie es schon Pertz und früher auch Traube annahm) der Mönch Agius von Korvei, und er hat auch mit dieser von ihm erneuerten Annahme zum Teil¹ Glück gemacht. Ich gehe auf diese Frage hier nicht näher ein. Auf Beziehungen des Dichters zu Halberstadt könnte jedoch allenfalls auch noch eine andere Stelle hindeuten, mit der überdies weiterhin auch wieder die Ann. Quedlinb. Aehnlichkeit aufweisen. Nämlich die Verse (l. III. v. 21—24), in denen von dem Einfall der Hunen unter Attila in Gallien die Rede ist und erwähnt wird, dass damals von den Kirchen nur die Stephanskirche in Metz von der Wut der Feinde verschont geblieben sei:

Nam furor hostilis voluit nec parcere sacris
Aedibus, et regno vix una remansit in illo,
Mettenses intra muros constructa decenter
Ecclesia Stephani, martyri qui primus habetur.

Ich habe früher² an diese und ein paar andere Stellen die Vermutung geknüpft, der Poet möge vielleicht auch in einer Beziehung zu St. Arnulf in Metz gestanden haben. Pückert³ hat diese Vermutung acceptiert und mit der Gründlichkeit und Gelehrsamkeit, die ihn auszeichneten, näher zu begründen gesucht. Dennoch mag Hüffer⁴ ihr mit Recht widersprechen. Wenn Hüffer jedoch zugleich bemerkt, die Einschaltung dieser Stelle erkläre sich daraus, dass St. Stephan Patron von Korvei war, so wird auch das durchaus dahingestellt bleiben müssen. Jedenfalls könnte man ebenso gut geltend machen, dass der Protomartyr Stephan u. a. auch Patron von Halberstadt war, und dass gerade zwischen Metz und Halberstadt wenigstens später eine innige Verbindung bestand⁵. Wir besitzen einen Brief, in welchem der Bischof Hildiward von Halberstadt (968—996) den Bischof Adalbero II. von Metz (984—1005)⁶, mit Berufung auf einen

1) Vgl. v. Winterfeld, Zusätze zu MG. Poet. Lat. IV, 1; Brandi, Zeitschr. f. Deutsches Altertum und Deutsche Litteratur XLVI, 287; Kurze, N. Archiv XXVIII, 31. Zweifelnder äussern sich Erben a. a. O. S. 262 und Dümmler in Wattenbach DGQ., 7. Aufl., I, 307. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 592. 3) Berichte der K. Sächs. Ges. der Wissensch. Phil.-hist. Cl. 1884. I. II, S. 176, N. 32. 4) S. 69, N. 1. 5) Vgl. Pückert a. a. O. S. 176, N. 32. 6) Labbe, Nova Bibliotheca Manuscriptorum I, 682—683 (auch bei Leuckfeld, Antiquitates Halberstadenses S. 662—664, N. 37, vgl. S. 266). Wattenbach a. a. O. S. 379. Auch der Annalista Saxo (Scr. VI, 627), die Gesta episcoporum Halberstadensium (Scr. XXIII, 86) und die Annales Magdeburgenses (Scr. XVI, 154) berichten, aus gemeinsamer Quelle, dass Bischof Hildiward Blut des

mit Adalberos Vorgänger Dietrich I. (965—984) geschlossenen Verbrüderungsbund, um etwas von dem in Metz in einer Ampulle verwahrten Blute des h. Stephan, des gemeinsamen Patrons (*de sancto communis nostri patroni b. Stephani sanguine, qui apud vos in ampulla sole clarius emicando pullulat*) und um Reliquien der h. Glodesinde bittet. Auch Hildiward erinnert hierbei daran, wie bei der Verwüstung der anderen Städte Galliens durch die Hunen Gott Metz Dank der Vermittelung dieser Heiligen beschützt habe — ebenso hoffe Halberstadt künftig auf ihre Fürbitten von den Bedrängnissen durch die Slawen befreit zu werden (*quatenus pietas divina, quae aliis in Gallia Hunorum devastatione pereuntibus vestram horum interventu civitatem protexit, nos etiam eorundem precibus a prevalidis Sclavorum, quibus undique premimur, infestationibus¹ omnibusque periculis liberare dignetur*).

Es ist möglicherweise auch kein Zufall und jedenfalls zu bedauern, dass der Text des Poeta gerade da, wo die Ann. Quedlinb. von den Anfängen des Bistums Halberstadt berichten (781), eine grosse Lücke aufweist.

Andere Anzeichen weisen allerdings wieder nach einer anderen Gegend hin. Der Dichter war offenbar einigermassen bereist. Er kannte allem Anschein nach die Pfalz zu Salz, die Ueberbleibsel der von Karl d. Gr. erbauten, abgebrannten Rheinbrücke bei Mainz, wohl auch Paderborn aus eigener Anschauung². Besonders orientiert zeigt er sich aber im Hessengau. Während die s. g. Annales Einhardi, seine Quelle, nur schreiben³, dass die Sachsen im J. 778 von den verfolgenden Ostfranken und Alamannen in diesem Gau, an der Eder (in pago Hassiorum super fluvium Adernam) ereilt, in einer Furt des Flusses angegriffen und fast vernichtet worden seien, weiss er

h. Stephan nebst andern Reliquien desselben erhielt, und die Gesta gehen zugleich näher auf die enge Verbrüderung ein, welche zwischen den unter dem nämlichen Schutzpatron stehenden Kirchen von Metz und Halberstadt bestanden habe. Nur hätte nach ihnen Hildiward diese Reliquien bereits 980 von Dietrich von Metz erhalten, was zwar auch von Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. I, S. 132, angenommen wird, jedoch mit jenem eigenen Briefe Hildiwards an den Nachfolger Dietrichs in Widerspruch steht. 1) Aehnlich Poeta Saxo l. I. v. 52—53:

. . . confinia quorum (der Ostfalen)

Infestant coniuncta suis, gens perfida, Sclavi.

2) L. II. v. 490—494. V. v. 443—462. I. v. 330—336; vgl. Forschungen z. D. G. I, 321. 3) rec. Kurze S. 53.

(l. I. v. 423—424) anzugeben, dass dies an dem Orte Baddanfeldun (Battenfeld)¹

In Baddanfeldun (sic est locus ille vocatus)

Aðernam iuxta fluvium

geschah².

1) R.-B. Wiesbaden, Kr. Biedenkopf. 2) Die Annales regni Francorum (Kurze S. 52) nennen Leisa (super fluvium, cuius vocabulum est Adarna, in loco, qui dicitur Lihesi). Vgl. Jahrb. Karls d. Gr. I, 2. Aufl., S. 315, N. 1; Diekamp, Widukind der Sachsenführer I. (Diss. Münster 1877), S. 47, N. 1. Hierzu mag auch noch bemerkt werden, dass der Poeta Saxo für Ann. q. d. Einhardi 774, S. 37 f.: 'contiguos sibi (sc. Saxonibus) Hassorum terminos ferro et igni populantur', l. I. v. 133—135 genauer schreibt:

Saxones, sibi contiguos invadere fines

Ausi Francorum, pagum, qui dicitur Hassi,

Praedantur flammisque simul populantur et armis.